

An alle Schulleitungen im Land Berlin

Nachrichtlich:
Bezirksstadträtinnen und -räte für Bildung
Bezirkliche Gesundheitsämter
(Regionale) Schulaufsichten der SenBJF

Geschäftszeichen	II D
Bearbeitung	Christiane Kose
Zimmer	5B03
Telefon	030 90227 5863
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6163
eMail	christiane.kose@senbjf.berlin.de
Datum	28.04.2021

Schulorganisation infolge von Änderungen des Infektionsschutzgesetzes; gültig vom 24. April bis 30. Juni 2021

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz führen teilweise zu Änderungen von Regelungen in Berlin. Inwiefern Schulen davon betroffen sind, möchten wir Ihnen hiermit im Anschluss an den entsprechenden Senatsbeschluss vom gestrigen Tag mitteilen.

Für Schulen wird im neugefassten Infektionsschutzgesetz (IfSG § 28 b Absatz 3) Folgendes geregelt:

- eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte vor dem Präsenzunterricht 2x/Woche (unabhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz)
- bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Wechselunterricht
- bei Überschreiten einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen, inklusive Wochenendtage (kein Präsenzunterricht, Ausnahmen für Übertritts- und Abschlussklassen sowie Förderschulen und Notbetreuung sind erlaubt)

Dabei wird die Inzidenz für Berlin auf der Grundlage der offiziellen Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) insgesamt betrachtet, also nicht für jeden Bezirk einzeln.

Die Regelungen des IfSG sind für die Länder grundsätzlich verbindlich. Das Land Berlin kann von den Regelungen des IfSG nur abweichen, wenn dies im IfSG ausdrücklich erlaubt ist oder wenn das Land Berlin strengere Regelungen schaffen will als im IfSG vorgesehen.

Was ändert sich durch die bundesgesetzliche Neuregelung?

1. Testpflicht anlässlich Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte

Die geänderte Fassung des Infektionsschutzgesetzes sieht vor:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Testpflicht gilt somit unabhängig von der Inzidenz.

Zu beachten ist dabei

- **für Schülerinnen und Schüler:**

Für diese gelten die Berliner Regelungen weiter, d.h. der Test muss vor Ort durchgeführt werden oder es wird eine Bescheinigung einer Teststelle vorgelegt.

- **für Beschäftigte:**

Die bundesgesetzliche Regelung gilt nur für Lehrkräfte und nur für den Präsenzunterricht (nicht andere Betreuungsangebote). Die Art der Testdurchführung wird nicht festgelegt, Selbsttests zu Hause sind daher möglich. Eine weitergehende Bestimmung besteht nach der derzeitigen und auch weiterhin geltenden Berliner Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 6a Abs. 2) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel im Rahmen ihrer **Tätigkeit** körperlichen Kontakt zu Dritten haben (verpflichtende Teilnahme an dem Testangebot unter Aufsicht).

Durch Änderung der SchulHygCoV-19-VO wird schnellstmöglich geregelt, dass nicht nur Lehrkräfte, sondern alle Personen, die an Schulen in regelmäßigem unmittelbarem Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, zweimal wöchentlich getestet werden müssen (in der Schule, einer Teststelle oder durch Selbsttest zu Hause mit Vorlage einer entsprechenden Eigenerklärung bzw. Bescheinigung über einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test oder einen PCR-Test bei der Schulleitung). Zudem wird die Testpflicht über die Durchführung des Präsenzunterrichts hinaus auf die Durchführung von Betreuungsangeboten und des Schulmittagessens ausgeweitet. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens in den Schulen empfehlen wir dringend, dass bereits jetzt alle Personen, die an Schulen in regelmäßigem unmittelbarem Kontakt mit Schülerinnen und Schülern stehen, zweimal wöchentlich an den Testangeboten in der Schule teilnehmen oder sich an einer Teststelle oder zu Hause selbst testen.

- **für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler sowie Beschäftigte:**

Von der Testpflicht befreit sind Personen, die vollständig geimpft sind – deren (zweite) Impfung gegen Covid-19 also mindestens 14 Tage zurückliegt –, Personen, die von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind und die eine Impfung gegen Covid-19 erhalten haben, sowie Personen, die in den letzten sechs Monaten an Covid-19 erkrankt waren und genesen sind.

Diese Ausnahmen von der Testpflicht werden in § 6 c der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt.

Der Senat wird alle Schulen mit Ausnahme der Ergänzungsschulen mit einer ausreichenden Zahl von Tests versorgen. Die Tests werden für alle Beschäftigten an Schulen unabhängig von ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

2. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz bis 165 (nach RKI) gelten weiterhin die Regelungen der aktuellen SchulHygVO:

- Die bisherig getroffenen Regelungen zum Unterricht im Alternativszenario/Wechselunterricht für alle Jahrgangsstufen gelten weiterhin. Die Präsenzpflcht bleibt weiterhin ausgesetzt.
- Notbetreuung sowie Präsenzlernangebote in den Sommerferien finden weiterhin statt.

3. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 (nach RKI) an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen, inklusive Wochenendtage findet kein Präsenzunterricht statt.

Die Berliner Ausnahmeregelungen zur Schulorganisation für Präsenzunterricht und Notbetreuung sowie daraus folgende Regelungen zu Klassenarbeiten, Klausuren bzw. Ersatzleistungen (vgl. Regelungen in den Fachbriefen) entnehmen Sie bitte der **zugehörigen Anlage**.

Prüfungen

Prüfungen sind kein Unterricht. Sie finden statt. Es gelten die bisher festgelegten Regelungen (vgl. Schreiben „Schulorganisatorische Hinweise zu den Abiturprüfungen und den schriftlichen Prüfungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren 2021“ vom 25. März 2021).

Eine Schnell- bzw. Selbsttestung vor Prüfungsbeginn wird weiterhin für Schülerinnen und Schüler dringend empfohlen, ebenso für die die Prüfung durchführenden Lehrkräfte, soweit dies nicht schon im Rahmen der Testpflicht im Präsenzunterricht geschehen ist.

Bei länger andauerndem schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist weiterhin mindestens zweimal in der Woche der Kontakt in Form pädagogischer Gespräche zu den Schülerinnen und Schülern seitens der Schule sicherzustellen. Es ist auch zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler für die im schulisch angeleiteten Lernen zuhause erbrachten Leistungen angemessene Rückmeldungen erhalten und eine Feedbackkultur etabliert ist. Für die Schülerinnen und Schüler ist es wichtig, zu wissen, wie sie ihre Aufgaben im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erledigt haben. Leider erreichen uns immer wieder Zuschriften von Eltern, dass diese Vorgaben nicht überall umgesetzt werden.

Viele Schulen stellen bereits die pädagogische Erreichbarkeit von denjenigen Schülerinnen und Schülern sicher, die trotz vorhandener Präsenzangebote der Schule diese nicht annehmen. Auch wenn der Unterricht nach Stundentafel nicht voll ersetzt werden kann, so müssen auch diese Schülerinnen und Schüler im Blick behalten werden und in den Distanzunterricht der jeweils halben Lerngruppe, die Hausaufgabenstellungen sowie die Kommunikation aktiv einbezogen werden.

Bitte informieren Sie Ihre Schulgemeinschaft, wie üblich, in angemessener Weise über diese Regelungen. Wir bedanken uns erneut, auch im Namen von Frau Senatorin Scheeres, ausdrücklich bei Ihnen und Ihren Kollegien für die herausfordernde pädagogische Arbeit, die Sie in dieser Pandemie trotz ständig notwendiger Anpassungen täglich leisten!

Mit freundlichen Grüßen



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV (komm.)

Anlage zum Schreiben der Abteilungsleiter an alle Schulleitungen vom 28.04.2021

Schulorganisation und Leistungsbewertungen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 in Berlin (gemäß Daten des RKI)

Was gilt für die Schulorganisation ab wann und bis wann?

Es findet grundsätzlich für alle Jahrgangsstufen aller Schulen schulisch angeleitetes Lernen zu Hause (saLzH) statt.

Diese Regelungen gelten unmittelbar ab dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 165 nach den offiziellen Angaben des RKI an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen (einschließlich Wochenendtage) überschreitet.

Wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 165 (nach RKI) gelegen hat, treten die Maßnahmen am übernächsten Tag außer Kraft.

Wann dies für Schulen jeweils Gültigkeit hat, wird Ihnen dann aktuell durch die Senatsverwaltung mitgeteilt.

Wir wissen, dass diese Regelungen eine organisatorische Herausforderung für die Schulen darstellen. Diese Regelungen entsprechen jedoch den zentralen Bundesvorgaben.

Welche Ausnahmen für die Schulorganisation gelten?

Für allgemeinbildende Schulen gilt:

Für Schülerinnen und Schüler folgender Jahrgangsstufen und Bildungsgänge wird Präsenzunterricht im Alternativszenario (Wechselunterricht) in festen halbierten Lerngruppen (gemessen an einer Klassenstärke) organisiert. Es besteht keine Präsenzpflcht. Dies gilt

- für die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe (**Übertrittsklassen**)
- für die Jahrgangsstufen 9 und 10 an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien (**Abschlussklassen**)
- für alle Abschlusslehrgänge des Zweiten Bildungsweges (Lehrgänge zum BBR/EBBR/MSA) (**Abschlussklassen**)

Auch ggf. noch ausstehende Konsultationstermine für Prüflinge finden weiterhin in Präsenz statt. Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 1-6 findet statt.

Aus Gründen sozialer Benachteiligung, auch bei fehlendem Arbeitsplatz zu Hause und bei Schülerinnen und Schülern, bei denen das Erreichen der Lernziele gefährdet ist, können Präsenzangebote in der Schule unterbreitet werden. Die Schulleitung trifft die Entscheidung.

Für Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten / sonderpädagogischer Förderung in der Integration und Inklusion gilt darüber hinaus:

- für zielgleiche Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen gelten weiterhin grundsätzlich die

Regelungen der allgemeinen Schulen, wobei auf die Halbierung der Lerngruppen im Rahmen der räumlichen Voraussetzungen (Größe und Belüftung) weiterhin verzichtet werden kann.

- Klassen der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gelten als Abschlussklassen.
- Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen, Förderstufe II, erhalten weiterhin mindestens ein Angebot der Notbetreuung, sowohl an allen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt („Förderschulen“) als auch in der Integration / Inklusion.
- Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, sowie Klassen an weiteren Schulen mit diesem Förderschwerpunkt, öffnen für Präsenzangebote weiterhin über die Regelungen der allgemeinen Schulen hinaus im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht.
- Sonderpädagogische Kleinklassen öffnen für Präsenzangebote weiterhin an allen Schulen im Benehmen mit der regionalen Schulaufsicht und den Trägern der Jugendhilfe.
- Schulen für Kranke (Krankenhauschulen) erteilen weiterhin Präsenzunterricht im Benehmen mit dem ärztlichen Personal und der Hausunterricht für Kranke findet im Benehmen mit den Eltern statt.

Für berufliche Schulen und Oberstufenzentren gilt:

Alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren erhalten die Möglichkeit, sich angemessen auf die bevorstehenden Prüfungen vorzubereiten. Unterricht, insbesondere in den prüfungsrelevanten Fächern und Lernfeldern kann in halbierten Lerngruppen in Präsenzform durchgeführt werden. In Abstimmung mit der Schulaufsicht sollen die Szenarienwechsel möglichst wochenweise erfolgen. Dabei sollen Öffnungen von ein oder zwei Tagen (z. B. Donnerstag oder Freitag) möglichst vermieden werden und der Präsenzunterricht wochenweise beginnen. Alle weiteren Fächer und Lernfelder werden im saLzH unterrichtet.

Zu den Abschlussklassen gehören:

- IBA
- Berufsschule (Fachklassen, die Teile ihrer Berufsabschlussprüfung vor den zuständigen Stellen noch im Schuljahr 2020/21 ablegen)
- Fachoberschule (letztes Jahr)
- Berufsoberschule
- Berufsfachschule (letztes Jahr)
- Fachschule (letztes Jahr)

Auch ggf. noch ausstehende Konsultationstermine für Abiturprüflinge der beruflichen Gymnasien finden weiterhin in Präsenz statt.

Welche Folgerungen ergeben sich für Leistungsbewertungen?

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 (nach RKI) sind Klassenarbeiten und Klausuren, die ja in Präsenz geschrieben werden, nicht mehr zulässig. Einzige Ausnahme stellen Übertritts- und Abschlussklassen dar, in denen Klassenarbeiten geschrieben werden dürfen.

Klassenarbeiten und Klausuren in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe

Ersatzleistungen für Klassenarbeiten und Klausuren, die im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause abgenommen werden können, sind hingegen gestattet und werden dringend empfohlen. Die eingangs genannte Sieben-Tage-Inzidenz von 165 (nach RKI) stellt einen wichtigen schulorganisatorischen Grund für eine Ersatzleistung dar. Dies gilt in Abweichung von den bisher getroffenen Regelungen für **alle** Jahrgangsstufen und Kurshalbjahre, also auch für Leistungskurse in Q2.

Darüber hinaus kann

- in den Jahrgangsstufen der **Primarstufe**, die keine Übertrittsklassen darstellen, die Mindestanzahl der Klassenarbeiten unterschritten werden. Die Bildung der Zeugnisnote erfolgt dann gemäß § 4 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021, wonach der Anteil schriftlicher Leistungen zu weniger als der Hälfte in die Zeugnisnote eingehen kann, aber mindestens zu einem Viertel. Es ist dringend darauf zu achten, dass in diesem Rahmen weitere schriftliche Leistungen zu berücksichtigen sind.
- in den **Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I**, die keine Abschlussklassen darstellen, in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste bis dritte Fremdsprache auf eine weitere Klassenarbeit bzw. Ersatzleistung für eine Klassenarbeit verzichtet werden, also 2 Klassenarbeiten statt 4.

Aufgrund der unsicheren Situation sich ständig ändernder Inzidenzwerte besteht eine einmal getroffene Entscheidung für eine Ersatzleistung weiter, auch wenn der Inzidenzwert sinken sollte.

Klassenarbeiten und Klausuren in den beruflichen Bildungsgängen

Die Mindestanzahl der Klassenarbeiten kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 unterschritten werden. Die Bildung der Zeugnisnote erfolgt dann gegebenenfalls gemäß § 4 Absatz 4 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/21. Die während des saLzH erbrachten Leistungen sind weiterhin zur Bildung der Zeugnisnote heranzuziehen.

Prüfungen

Prüfungen sind kein Unterricht. Sie finden statt. Es gelten die Regelungen der Schulstufen-Covid-19-Verordnung, zuletzt geändert am 21. April 2021, der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021, zuletzt geändert am 25. März 2021, sowie des Schreibens „Schulorganisatorische Hinweise zu den Abiturprüfungen und den schriftlichen Prüfungen an den beruflichen Schulen und Oberstufenzentren 2021“ vom 25. März 2021.

Eine Testung auf COVID 19 ist für Schülerinnen und Schüler keine Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme. Eine Schnell- bzw. Selbsttestung vor Prüfungsbeginn wird jedoch weiterhin für Schülerinnen und Schüler dringend empfohlen, ebenso für die die Prüfung durchführenden Lehrkräfte, soweit dies nicht schon im Rahmen der Testpflicht geschehen ist.

Handlungsrahmen 2020/21 und Fachbriefe

Die Hinweise und Vorschläge zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) gemäß Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 und den veröffentlichten Fachbriefen haben weiter Gültigkeit.

Bei länger andauerndem schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist weiterhin mindestens zweimal in der Woche der Kontakt in Form pädagogischer Gespräche zu den Schülerinnen und Schülern seitens der Schule sicherzustellen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler für die im schulisch angeleiteten Lernen zuhause erbrachten Leistungen angemessene Rückmeldungen erhalten und eine Feedbackkultur etabliert ist.